



14/SN - 128/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
(Palais Trautson)
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Rechtsverhältnisse
der selbständigen Handelsvertreter
(Handelsvertretergesetz - HVertrG 1992)
GZ 10015A/48 - I 3/91

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Über-
sendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich,
unter Anschluß der Stellungnahmen der Salzburger und der Ober-
österreichischen Rechtsanwaltskammer folgende Erwägungen vorzu-
bringen:

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Handelsvertretergesetzes
(HVertrG 1992) wird die Anpassung des bestehenden Handelsvertre-
tergesetzes vom 24.6.1921 BGBl 348 in der geltenden Fassung, zu-
letzt Bundesgesetz vom 15.6.1978 BGBl 305, an die Richtlinie des
Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 18.12.1986, Amtsblatt der
EG vom 31.12.1986 Nr. L 382/17 vorbereitet. Bei den diesbezügli-
chen Arbeiten der Projektgruppen "Handels- und Gesellschaftsrecht
der Untergruppe 7 der Arbeitsgruppe Europäische Integration" war
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag durch Rechtsanwalt
Dr. Heinz Löber (Ausschußmitglied der Rechtsanwaltskammer Wien) und
Vizepräsident Dr. Anton Gradischnig der Kärntner Rechtsanwaltskam-
mer vertreten.

Dem Gesetzesentwurf samt Erläuterungen und einer Gegenüberstellung des bestehenden Gesetzes gegenüber der Neufassung ist zu entnehmen, daß der Entwurf nicht nur eine Anpassung, sondern auch eine Neufassung der Systematik hinsichtlich der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zum Ziel hat. Demzufolge wurde eine straffere Zusammenfassung zusammengehöriger Rechtsabschnitte vorgenommen, so daß sich eine teilweise Änderung in der paragraphenmäßigen Einteilung ergibt.

Die umfassenden Erläuterungen und die vorliegende Gegenüberstellung lassen die begründeten Ziele der Neufassung deutlich erkennen, sodaß zur Vermeidung von Wiederholungen darauf verwiesen werden kann.

Die Richtlinie des Rates der EG wurde sinngemäß in den bestehenden Gesetzesrahmen eingearbeitet.

Unbeschadet der eingehenden Vorarbeiten auch unter Einschluß der Rechtsanwaltschaft, darf noch auf folgendes hingewiesen werden:

1. Im Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie ist hinsichtlich der Abrechnung eine Bearbeitungsfrist von einem Monat vorgesehen, während der Entwurf auf das Ende des Kalendervierteljahres abstellt (§ 15).
2. Die Frage der Bearbeitungsfrist, wie sie bisher im § 14 HVG mit Ende eines jeden Kalendervierteljahres geregelt wurde, hat bereits seinerzeit zu Erörterungen Anlaß gegeben (siehe Jabornegg, HVG, Manz 1987).

Eine Verschärfung tritt diesbezüglich dadurch ein, daß der Entwurf die Abrechnung nicht "mit", sondern "am" Ende des Kalendervierteljahres vorsieht, sodaß sich hinsichtlich der Abrechnung der provisionspflichtigen Geschäfte am gleichen Tag Schwierigkeiten ergeben könnten.

- 3 -

Es sollte daher entweder der Rechtsprechung des OHG zu dieser Frage, welche die unverzügliche Abrechnung für das abgelaufene Quartalsende vertritt oder der Richtlinie (Artikel 12 Abs. 1), welche eine 1-Monats-Frist nach Quartalsende vorsieht, Rechnung getragen werden.

3. Im § 22 Abs. 1 der Ausfertigung des Entwurfes dürfte ein Schreibfehler vorliegen, wenn es statt "aufgelöst" nur "gelöst" heißt.
4. Unter Bedachtnahme auf Artikel 17 bis 19 der Richtlinie wurde der bisherige § 25 entsprechend neu gefaßt und insbesondere vorgesehen, daß zur Vermeidung der nunmehr bestimmten Verjährungsfrist von einem Jahr, statt wie bisher drei Jahren, eine gerichtliche Geltendmachung nicht erforderlich ist, vielmehr eine Mitteilung, die mangels Spezifizierung schriftlich oder mündlich erfolgen kann, an den Unternehmer ausreicht.
5. Wenn auch § 23 Abs. 2 und § 26 des Entwurfes im Text ausdrücklich auf den zwingenden Charakter der gesetzlichen Bestimmung hinweisen, sollte doch in dem die zwingenden Bestimmungen zusammenfassenden § 28 eine Wiederholung erfolgen oder zur Vermeidung einer Wiederholung die entsprechenden Bestimmungen im Hinblick auf eine Anführung im § 28 in § 22 Abs. 2 und 26 weggelassen werden, wie dies ja auch bei den anderen zwingenden Bestimmungen geschehen ist.
6. Ein Widerspruch könnte sich aus § 9 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 des Entwurfes insofern ergeben, als im § 9 Abs. 1 der Anspruch auf Provision mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes entsteht, während im § 15 von dem unbedingt erworbenen Anspruch ausgegangen wird. Es wäre daher zu erwägen, den letzteren Wortlaut an § 9 Abs. 1 anzupassen, oder im § 15 (1) etwa durch den Zusatz "Im Sinne des §9" zu ergänzen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden die Ausführungen der Salzburger Rechtsanwaltskammer vom 26.2.1992 und der Oberösterrei-

- 4 -

chischen Rechtsanwaltskammer vom 5.3.1992 angeschlossen, in welchen Erwägungen in der Richtung einer bloßen Novellierung des bestehenden Handelsvertretergesetzes und Ergänzungen in Ansehung der §§ 4, 8, 9, 11, 23, 26 und 28 vorgebracht werden.

Im übrigen bestehen formal- und materiellrechtlich keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf eines Handelsvertretergesetzes zur Anpassung an die künftige europäische Rechtslage.

Wien, am 30. März 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilagen